

legenheit vorgelegten anonymen Schreiben zu äußern. Meine Aussage hat also auf das bereits lange vorher ergangene Urteil der Spruchkammer in keiner Weise eingewirkt. Doch muß ich ausdrücklich betonen, daß ich von dem damals Gesagten auch heute nichts zurückzunehmen habe (Wortlaut meiner Aussage wiedergegeben bei Mayer a.a.O. S. 2).

Von den Akten des Spruchkammer-Verfahrens sind meines Wissens bekannt geworden nur das Urteil, das Th. Mayer als Mitläufer einstufte und ihm neben den Verfahrenskosten eine einmalige Geldbuße in Höhe von DM 1000.-- auferlegte, sowie die von Mayer in seinem Rundschreiben vom Juni 1948 wiedergegebenen Entlastungsgutachten von G. Tellenbach, H. Aubin und H. Mitteis. Auch braucht man nicht an Mayers Angabe zu zweifeln, daß die beiden anwesenden in dem anonymen Schreiben als Belastungszeugen genannten Herren Feger und W. Holtzmann tatsächlich zu seinen Gunsten aussagten. Trotzdem liest man die Urteilsbegründung, in der verschiedene von Mayer selbst zu seiner Entlastung angeführte Behauptungen offenbar ungeprüft übernommen waren, mit einigem Erstaunen - z.B. reichlich merkwürdig ist die Erklärung, seine Mitgliedschaft im NS-Dozentenbund belaste den Beklagten überhaupt nicht, da doch gerade dort besonders hohe Anforderungen an die Linientreue der Mitglieder gestellt wurden. Und alles in allem wird man wohl sagen müssen, daß das ganze Verfahren gegen Th. Mayer, durchgeführt in einer kleinen universitätsfremden Landstadt, weit entfernt von den eigentlichen Stätten seiner früheren Wirksamkeit, dazu vor einem Gericht, dessen Mitglieder schon ihrer sozialen Stellung nach (vgl. Mayers eigene Angaben im Brief an W. Goetz vom 14. 7. 47) über ein ausreichendes Verständnis für die zur Erörterung stehenden Fragen der Wissenschaft und des akademischen Lebens gar nicht verfügen konnten, geradezu ein Musterbeispiel für die Problematik der amerikanischen Entnazifizierungspolitik darstellt.

Immerhin wird man verstehen müssen, daß Mayer aus dem Ergebnis des Verfahrens neue Hoffnung schöpfte. Aber wiederum wird man, auch aus zeitlicher Distanz gesehen, nicht behaupten können, daß die nun von ihm eröffnete Polemik, die ihren schriftlichen Niederschlag in einer Anzahl an W. Goetz gerichteter Briefe fand und schließlich in einem an zahlreiche Historiker des In- und Auslandes versandten Rundschreiben von Ostern (28. 3.) 1948 gipfelte, besonders geeignet gewesen wäre, seine Position zu verbessern. Denn dazu waren die Argumente, deren er sich bediente, zu fragwürdiger Natur. Er bestritt das Wahlrecht der ZD, vielleicht ohne zu wissen, daß es soeben von den Vertretern der Bayerischen Staatsregierung nochmals anerkannt worden war. Er bezweifelte, ohne den geringsten Beweis dafür zu erbringen, die Legitimation der von den Akademien entsandten oder beauftragten Vertreter, was aus den Akten ohne Mühe zu widerlegen war. Er kritisierte die Zusammensetzung der neuen ZD, besonders weil das, wie er behauptete, einzige noch lebende Mitglied der früheren ZD A. Hofmeister-